

befürchten war, nämlich wenn der landflüchtige später einmal in den verbotenen grenzen von dem rächer betroffen ward. da wird die annahme des wergeldes ausdrücklich verboten. wenn so der staat den willen des rächers selbst in dem falle band, wo er vergebung üben wollte, so zeigt sich klar, dass der wille des rächers nicht massgebend sein sollte, und dass die beseitigung der selbsthilfe nicht der leitende gesichtspunkt war. massgebend ist der wille des toten; dass der seele ihr recht werde, dass ihr groll sich nicht wider die gemeinschaft wende, der sie anzugehören durch den tod nicht aufgehört hat, ist der leitende gesichtspunkt des gesetzgebers. der sterbende kann freiwillig auf die rache verzichten und sich mit dem mörder versöhnen, der dann völlig unbehelligt bleibt.<sup>1)</sup> er kann sich einen bestimmten rächer wählen; das entspricht der mindestens seit Solon geltenden testirfreiheit.<sup>2)</sup> sonst vererbt sich seine rache mit seiner habe genau nach den regeln der intestaterbfolge, so dass in einem bestimmten grade die bruderschaft eintritt.<sup>3)</sup> der erbe kann sich der rachepflicht so wenig entziehen, wie er eines andern vaters sohn werden kann. und so gewiss der tote nicht wieder lebendig wird, muss die rache genommen werden: die seele ist unversöhnlich, und das todesröcheln des sterbenden

1 Eurip. Hippol. 1450, Demosthenes 37, 59, in einem τόπος, den er 38, 21 wieder benutzt, und der ihm inhaltlich schwerlich angehört.

2 ἐπισκήπτειν, z. b. Antiph. 1, 30, Lylios 13, 41, Sophokl. Antig. 1313, Tr. 1221. Eurip. Alkmeon 69. die ἐπίσκηψις wird sich in der regel an den suus heres gewandt haben, aber fälle wie Antiphons erste rede konnten nicht ausbleiben. die testirfreiheit, das διατίθεσθαι, hat sich zunächst nur auf die fahrende habe erstreckt, war also zunächst die letztwillige verfügung über legatē, denn auf den κλῆρος, das immobilvermögen, hat sie in der praxis geringe bedeutung gewonnen: da hat man immer die form der adoption des erben gewählt. dass Solon die testirfreiheit erst geschaffen habe, ist unwahrscheinlich: jede solche angabe der überlieferung besagt nur, dass die betreffende bestimmung in seinen gesetzen stand, höchstens, dass dies ihre älteste bekannte erwähnung war.

3 In Athen führt das zu der anomalie, dass das geschlecht nicht erwähnt wird. daraus soll man lernen, dass die differenz zwischen γένος und φρατρία secundär ist, wie sie es sein muss, erstens der wortbedeutung nach (γένος steht überhaupt abusiv für γέννα), zweitens weil ausser Athen φρατρία und πάτρα meist das geschlecht selbst bedeutet. die 30 phratrien gehören zu dem künstlichen schematismus des staates der vier phylen: unter ihnen und neben ihnen lebten die gewachsenen geschlechter. übrigens stört auch der in der praxis anerkannte grundsatz *venter nobilitat*, durch den Perikles und Alkibiades den ruhm und den hass des geschlechtes der Alkmeoniden geerbt haben, das sie rechtlich gar nichts angieng.